

## Gläubigerzugriff auf Destinatärrechte

Die Pfändbarkeit von Destinatärstellungen

Bearbeitet von  
Sophie von Eichel

1. Auflage 2011. Taschenbuch. XIV, 118 S. Paperback

ISBN 978 3 631 61589 8

Gewicht: 190 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Gesellschaftsrecht > Stiftungsrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

# I Einleitung und Gang der Untersuchung

Seit einigen Jahren steht das Stiftungsrecht mehr und mehr im Interesse der Öffentlichkeit. Mit dem Begriff „Stiftung“ werden unterschiedlichste Vorstellungen verbunden. Er wird gleichzeitig mit Werten wie Nächstenliebe, Selbstlosigkeit und Förderung des Allgemeinwohls verknüpft, hängt aber auch eng zusammen mit dem tief in der menschlichen Natur begründeten Streben, etwas Bleibendes zu schaffen und damit über den eigenen Tod hinaus zu wirken. Ebenso aktuell sind die gesellschaftlichen Assoziationen der Stiftung mit Steuerflucht und Oberschichtprivilegien. Denn immer wieder kommt es zu Skandalen im Zusammenhang mit Stiftungen, wenn deutsche Wirtschaftsgrößen ihr Geld vorbei am Fiskus in ausländischen Stiftungen versteckt haben sollen. Auch dies hat dazu beigetragen, Zweifel an der Institution der Stiftung zu wecken<sup>1</sup>.

Wenn es um Stiftungen geht, geht es meistens um viel Geld<sup>2</sup>. Und im Zusammenhang damit stellt sich auch die eine entscheidende Frage, nämlich die Frage danach, wie auf dieses Geld zugegriffen werden könnte.

Diese Dissertation soll einen Beitrag zur Beantwortung dieser Frage leisten. Es soll hier nicht um Gläubiger des Stifters oder der Stiftung selbst und um die Zugriffsmöglichkeiten auf das Stiftungsvermögen an sich gehen. Vielmehr soll speziell untersucht werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Gläubiger eines Begünstigten einer Stiftung die Möglichkeit haben, zumindest an die Erträge aus der Stiftung zu gelangen, indem sie auf dessen Rechtsstellung als Destinatär zugreifen. Zu prüfen ist dabei, ob die Rechtsstellung eines Destinatärs eine Vermögensposition ist, die der Zwangsvollstreckung unterliegt, und unter welchen Voraussetzungen die Gläubiger auf die Leistungen, die ein Destinatär aus einer Stiftung erhält, im Wege der Zwangsvollstreckung zugreifen können.

Denkbar ist die Pfändung von Destinatärrechten nach den Grundsätzen der Forderungspfändung jedenfalls immer dann, wenn den Destinatären bezüglich der Stiftungsleistungen ein Forderungsrecht zusteht.

Die Stiftung ist nach heute herrschender Ansicht eine nichtverbandsmäßige Einrichtung, die einen bestimmten Zweck mit Hilfe eines Vermögens verfolgt, das diesem Zweck dauerhaft gewidmet ist<sup>3</sup>. Sie hat im Gegensatz zu den Kör-

---

1 Kaiser, Alpen-Asyl für flüchtige Millionen, Spiegel-Online 14.2.2008; Szymanski/ Ott, Gribkowsky-Affäre Das Geld ist weg, sueddeutsche.de 11.02.2011.

2 Eine Statistik zu den größten deutschen Stiftungen und ihrer Vermögen findet sich auf der Website des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen: [www.stiftungen.org](http://www.stiftungen.org).

3 Ebersbach, Handbuch I – 1.0.

perschaften keine Mitglieder, sondern Benutzer oder Destinatäre<sup>4</sup>. Als Destinatäre werden Personen oder Einrichtungen bezeichnet, die nach der Satzung einer Stiftung Mittel der Stiftung empfangen oder empfangen können. Wer im Einzelfall Destinatär der Stiftung ist, ergibt sich aus dem im Stiftungsgeschäft festgelegten Stiftungszweck<sup>5</sup>. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck, indem sie Leistungen an die Destinatäre erbringt<sup>6</sup>. Dieses enge Zusammenspiel von Stiftungszweck und Destinatären zeigt, dass den Destinatären im geltenden Stiftungsrecht eine besondere Rolle zukommt, obgleich sich unter den Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Bestimmungen befinden, welche die Rechtsstellung der Destinatäre regeln. Das Gesetz sagt nichts darüber aus, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen den Destinatären ein klagbarer Anspruch auf die Stiftungsleistung zusteht. Auch die juristische Literatur hat sich dieser Frage bisher nur sehr wenig angenommen<sup>7</sup>.

Eine Vorschrift in der Zivilprozessordnung wie die des § 859 ZPO zu der Pfändung in den Gesellschaftsanteil einer Personengesellschaft für die Rechtsstellungen von Destinatären existiert nicht. Allein der § 850 b I Nr. 3 ZPO erwähnt die „fortlaufenden Einkünfte aus Stiftungen“ bezüglich ihrer Pfändbarkeit. Eine umfassende Aussage über die Pfändbarkeit der Rechtsstellung eines Destinatärs, wie auch immer diese ausgestaltet sein mag, vermag diese Vorschrift aber nicht zu treffen. Dies hat zur Folge, dass auch die Frage, inwieweit die Rechtsstellung eines Destinatärs den Zugriffen seiner Gläubiger ausgesetzt ist, nicht ohne weiteres zu beantworten ist. Für bereits ausgezahlte Stiftungsleistungen ist die Frage nach der Pfändbarkeit wesentlich einfacher zu beantworten, weil allein mit Einzahlung auf dem Konto des Schuldners die Forderung gegen die Stiftung gemäß § 362 I BGB und damit ein bis zu diesem Zeitpunkt ggf. bestehender Pfändungsschutz gemäß § 850 ff. ZPO erlischt. Für die Pfändung noch nicht an den Destinatär ausgekehrter Stiftungsleistungen jedoch ist das Bestehen eines Anspruchs oder eines künftigen Anspruchs von entscheidender Bedeutung.

Stiftungen sind gerade in der jüngsten Vergangenheit nicht selten deshalb in Verruf geraten, weil offenbar viele vermögende Personen oder Unternehmen

---

4 Ebersbach, Handbuch I – 7.5.

5 Seifart/v. Campenhausen - Hof, Handbuch des Stiftungsrechts, § 7, Rn. 147..

6 BGH NJW, 1957, 708.

7 Die Abhandlung von Klinger, „Das Klagerecht des Stiftungsinteressenten“ aus dem Jahre 1914, die Doktorarbeit von Kristoffer Blydt-Hansen, „Die Rechtsstellung der Destinatäre der rechtsfähigen Stiftung Bürgerlichen Rechts“ aus dem Jahre 1998 sind die einzigen umfassenden Arbeiten zum Thema der Rechtsstellungen der Stiftungsdestinatäre.

Geld in Stiftungen verstecken. Es besteht also die Gefahr, dass Vermögen dem Zugriff von Gläubigern entzogen wird.

Die Stiftung ist im deutschen Recht das einzige Rechtsinstitut, mit dem eine natürliche Person es erreichen kann, ihren Willen auch noch Jahrhunderte nach ihrem Ableben für nachfolgende Generationen verbindlich zu machen. Der „Stiftungsgedanke“ ist aus dem Drang des Menschen hervorgegangen, wesentliche Teile seines Vermögens einem Zweck zu widmen, der über den eigenen Tod hinausgehen soll<sup>8</sup>. Dieses Bedürfnis ist ein viele Kulturen übergreifendes Phänomen<sup>9</sup>. Von alters her hat es überall den Versuch gegeben, den Tod zu überwinden und Unsterblichkeit zu erlangen<sup>10</sup>.

Durch die Institution Stiftung kann ein „subjektloses Vermögen“ nach dem Tode einer Person als juristische Person gleichermaßen wie ein Personenvermögen fortbestehen. Der erste Entwurf zu den Motiven des BGB setzte die juristische Person nämlich gleich mit der Vermögensfähigkeit<sup>11</sup>, nachdem im 19. Jahrhundert ein heftiger Theorienstreit über die Theorien zum Wesen der juristischen Person ausgebrochen war<sup>12</sup>. Die in unzähligen Variationen vertretenen Theorien lassen sich grob unterteilen in die Fiktionstheorien<sup>13</sup>, die Theorien der realen Verbandspersönlichkeit<sup>14</sup>, die Zwecktheorien<sup>15</sup>, die Vermögenstheorien<sup>16</sup>, die positivistisch-konstruktiven Theorien<sup>17</sup> und die Theorien, die eine juristische Person leugnen<sup>18</sup>. Die Vorstellungen, die dem ersten Entwurf zugrunde gelegen

---

8 Jakob, Schutz der Stiftung, S. 11.

9 Hopt/Reuter-Schulze, Stiftungsrecht in Europa, S. 55.

10 Paulus, Die Idee der postmortalen Persönlichkeit im römischen Testamentsrecht, S. 32.

11 vgl. Motive I, 78 = Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, S. 395; Jakobs/Schubert, Die Beratung des BGB, AT, Teil 1, S. 155.

12 Ausführlich zu dem Theorienstreit siehe: Gebhard in Schubert, Die Vorentwürfe der Redaktoren zum BGB, Allgemeiner Teil 1, Abschn. II Tit. 1.II., S. 2 ff.; Wolff, Organschaft und juristische Person, I, S. 1 ff.; Henkel, Zur Theorie der Juristischen Person im 19. Jahrhundert; Pleimes, Irrwege der Dogmatik im Stiftungsrecht, VII, S. 80-88.

13 = Personifikationstheorie, von Savigny und Puchta ausgebildet; Gebhard in Schubert, Die Vorentwürfe der Redaktoren zum BGB, Allgemeiner Teil 1, Abschn. II Tit. 1.II., S. 2 ff.; Savigny, System II, S. 235 ff.; Puchta, Pandekten, §§ 25- 28, S. 38 - 43.

14 Vertreten u. a. von Otto v. Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 11 f.; Zitelmann, Begriff und Wesen der sogenannten juristischen Personen, S. 64.

15 u. a. vertreten durch v. Jhering, Zweck im Recht I, S. 463.

16 u. a. vertreten durch v. Brinz, Lehrbuch der Pandekten I, § 59, S. 194 ff.

17 u. a. vertreten durch v. Tuhr, Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches I, § 41, s. 593.

18 u. a. vertreten durch Hölder, Natürliche und juristische Personen, S. 91.

haben, werden in der Begründung des Vorentwurfs von Gebhard<sup>19</sup> verdeutlicht. Danach bringt die Gleichsetzung des subjektlosen Vermögens mit dem Personenvermögen zum Ausdruck, dass die vermögensrechtlichen Vorschriften, die zunächst für das Personenvermögen gelten, auch auf das subjektlose Vermögen Anwendung finden. Der Vorentwurf von Gebhard verwirft die Vorstellung, dass es sich bei der juristischen Person um die künstliche Kreation eines wirklichen Subjekts handele<sup>20</sup>. In der Zweiten Kommission wurde in Anbetracht der Kritik am ersten Entwurf zu dem Theorienstreit über das Wesen der juristischen Person eine Stellungnahme dazu vermieden<sup>21</sup>. Das BGB folgt demnach keiner Theorie über das Wesen der juristischen Person<sup>22</sup>. Es erkennt lediglich die Rechtsfigur der juristischen Person für Verein und Stiftung als juristische Personen des Privatrechts und den Fiskus sowie die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten als juristische Personen des öffentlichen Rechts an. Die Rechtsfähigkeit wird für die juristische Person als selbstverständlich vorausgesetzt.

Es wird allgemein im wesentlichen Interesse eines jeden Stifters liegen, dieses „subjektlose Vermögen“ vor sämtlichen Zugriffen zu schützen, die nicht dem Zwecke seiner Stiftung entsprechen, sei es von staatlicher Seite oder von Seiten privater Gläubiger.

Die staatlichen Zugriffsmöglichkeiten durch Besteuerung sind durch das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen“ vom 14.07.2000<sup>23</sup> normiert worden.

Darüber, inwieweit Gläubiger von Destinatären auf das Stiftungsvermögen zugreifen können, besteht noch immer keine Klarheit. Auch durch das „Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts“ vom 15.07.2002, welches das Stiftungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches in den §§ 80 bis 88 BGB ändert<sup>24</sup>, sind nach wie vor keine Regelungen zu den Rechtsstellungen der Destinatäre eingeführt worden. Auch auf die Frage, ob der Destinatär bezüglich der Zuwendungen ein Forderungsrecht hat, das der Pfändung unterliegen könnte, hat die Reform keine Antwort gegeben.

Gegenstand der Untersuchung ist es daher, die Rechtsstellung der Destinatäre hinsichtlich der Stiftungsleistung zu prüfen und zu analysieren, ob und wie

---

19 Gebhard in Schubert, Die Vorentwürfe der Redaktoren zum BGB, Allgemeiner Teil 1, Abschn. II Tit. I.II., S. 42.

20 Gebhard in Schubert, Die Vorentwürfe der Redaktoren zum BGB, Allgemeiner Teil 1, Abschn. II Tit. I.II., S. 42.

21 Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts I/2, S. 20; .

22 Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich I, S. 609.

23 BGBl. I 1034.

24 BGBl. I 2634, in Kraft seit 01.09.2002.

Gläubiger auf diese Rechtsstellung im Wege der Zwangsvollstreckung zugreifen können. In diesem Zusammenhang kommt es auf die Fragen an, in welchen Situationen den Begünstigten Rechtsansprüche zustehen, die der Pfändung unterliegen könnten, ob und gegebenenfalls welche Pfändungsschutzvorschriften eingreifen und welche Regelungen der Stifter in der Satzung treffen kann, um die Zugriffe auf die Stiftungsleistungen durch Pfändung möglichst von vornherein zu verhindern.

Beginnen soll die Untersuchung zunächst mit einer zusammenfassenden Darstellung der verschiedenen Formen von Stiftungen, da die Rechtsstellungen der Destinatäre durch Form, Inhalt und Ausgestaltung der verschiedenen Stiftungsarten begründet werden. Dazu müssen zunächst die Grundbegriffe des Stiftungsrechts erläutert werden. Anschließend soll auf die jeweiligen Rechtsstellungen der Destinatäre eingegangen und schließlich die Pfändbarkeit der einzelnen Destinatärstellungen untersucht werden.

Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage nach der Pfändbarkeit ist die umstrittene Frage<sup>25</sup>, ob und wann den Destinatären ein klagbarer Anspruch gegen die Stiftung auf Gewährung der Stiftungsleistung zusteht. Da die herrschende Meinung<sup>26</sup> davon ausgeht, dass der Stifter in der Satzung ausdrücklich bestimmen kann, dass den Destinatären ein klagbarer Anspruch auf die Stiftungsleistungen zustehen soll, steht dabei die Diskussion, welche Rechtsnatur dieser Anspruch hat und ob er gegebenenfalls von Pfändungsverboten betroffen ist, im Mittelpunkt.

Ziel der Arbeit ist es, sowohl für Gläubiger von Destinatären als auch für diejenigen, die zur langfristigen Zweckbestimmung für ihr Vermögen eine Stiftung errichten wollen, ein klares Bild über die Rechtslage bei Zugriffen auf Destinatärstellungen zu schaffen.

Die Eigenart der Stiftung als subjektloses Vermögen bildet ein rechtsformtypisches Spannungsfeld<sup>27</sup>. Die Abstraktion einer Vermögensmasse zu einer juristischen Person führt zu Interessenkonflikten, da der Stiftung ein persönliches Substrat fehlt. Durch die Erhebung des Stiftungsvermögens zur juristischen Person wird ein Gebilde ohne Mitglieder und ohne verbandsmäßige Struktur, also ohne personelles Substrat geschaffen, das aus sich heraus handlungsunfähig wäre. Als Ersatz für das personelle Substrat wird vom Stifter eine Organisationsstruktur eingesetzt, um das Vermögen im Rechtsverkehr zu vertreten und den Stifterwillen zu verwirklichen. Das Stiftungsvermögen ist gewissermaßen ano-

---

25 Soergel-Neuhoff, § 85, Rn. 13.

26 BGHZ 99, 344 (345); BGH NJW, 1957, 708; Heinrichs/Ellenberger, Palandt, § 85, Rn. 4.

27 Jakob, Schutz der Stiftung, S. 90.